

STATUTEN

Art. 1 Name und Sitz

1.1 Unter dem Namen

SÜGB - Schweizerischer Überwachungsverband für Gesteinsbaustoffe
[ASMP - Association Suisse de Surveillance de Matériaux de construction pierreux]
[ASMP - Associazione Svizzera di Sorveglianza dei Materiali di costruzioni pietrami]

besteht gemäss Art. 60 ff ZGB ein Verein für Unternehmungen der Gesteinsbaustoffindustrie. Die Gesteinsbaustoffindustrie umfasst unter anderem die folgenden Bereiche:

- Gewinnen und Aufbereiten von Gesteinskörnungen aus primären und sekundären Quellen
- Produzieren von Mischgut
- Herstellen Beton
- Industrielles Herstellen von Betonfertigteilen und Betonwaren sowie
- Betreiben von Inertstoffdeponien einschliesslich Aushubdeponien und Bausperrgutsortieranlagen.

1.2 Der Sitz des SÜGB befindet sich in Bern.

Art. 2 Zweck

2.1 Der SÜGB will die Qualitätssicherung auf dem Gebiet der Gesteinsbaustoffe sicherstellen.

2.2 Zu diesem Zweck kann er bei den ihm angeschlossenen Unternehmen und Unternehmensgruppen der Gesteinsbaustoffindustrie die gemäss den jeweils gültigen rechtlichen Rahmenbedingungen (Gesetze, Verordnungen, amtliche Richtlinien, Normen sowie vereinssinterne Richtlinien, Normen und Vorgaben) geforderten Inspektionen und Zertifizierungen durchführen. Durch die Inspektion seiner Mitglieder beeinflusst er das Niveau der Tätigkeiten und Erzeugnisse des gesamten Berufsstandes und dient so indirekt auch den allgemeinen ideellen und wirtschaftlichen Belangen der Gesteinsbaustoffindustrie.

2.3 Die Zertifizierungsstelle des Vereins verleiht denjenigen Unternehmen, die dazu die Voraussetzungen erfüllen, ein Zertifikat (=Konformitätsbescheinigung), das vom Unternehmen nur in vollem Umfang in Originaldarstellung Dritten gegenüber benutzt werden darf und er erteilt ihnen die Befugnis, ihre Bauprodukte auf Sortenverzeichnis und Lieferschein durch das entsprechende, die Zertifizierung bestätigende Signet zu kennzeichnen. Werden die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, entzieht der Verein Zertifikat, Signet und Befugnis.

Die Inspektionsstelle des Vereins inspiziert vor Ort die werkseigene Produktionskontrolle (WPK) sowie Prozessabläufe zur Sicherstellung deren Konformität mit gesetzlichen und anderen Vorgaben.

- 2.4 Die Inspektion und Zertifizierung einschliesslich Verleihung, Verwendung, Führung und Entzug von Zertifikat und Signet sind in den entsprechenden 'Inspektions- und Zertifizierungsverfahren' geregelt.
- 2.5 Der Verein kann für seine Inspektions- und Zertifizierungstätigkeit kostendeckende Gebühren erheben.
- 2.6 Der Verein kann alle Tätigkeiten ausüben, die geeignet erscheinen, den Zweck des Vereins zu fördern oder mit diesem zusammenhängen.
- 2.7 Der SÜGB informiert seine Mitglieder über technische Entwicklungen, betreibt entsprechende Öffentlichkeitsarbeit und fördert mit seiner Arbeit allgemein das Ansehen der Gesteinsbaustoffindustrie.
- 2.8 Der SÜGB ist zur Erhebung von Einsprachen und Beschwerden berechtigt, soweit dies dem Vereinszweck dient.

Art. 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Aktivmitglied kann - unabhängig von seiner Zugehörigkeit zu irgendeiner Organisation - jedes Unternehmen werden, das in der Schweiz und/oder im benachbarten Ausland mit eigenen Standorten in der Gesteinsbaustoffindustrie (Gewinnen und Aufbereiten von Gesteinskörnungen aus primären und sekundären Quellen, Produzieren von Mischgut, Herstellen von Beton, industrielles Herstellen von Betonfertigteilen und Betonwaren sowie Betreiben von Inertstoffdeponien einschliesslich Aushubdeponien und Bausperrgutsortieranlagen) tätig ist. Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich jedes Aktivmitglied, diese Statuten sowie die Vorschriften des massgeblichen 'Inspektions- und Zertifizierungsverfahren' (Artikel 2.4) einzuhalten.
- 3.2 Gastmitglied können branchenverwandte Verbände oder Organisationen werden, welche zur Tätigkeit des Vereins eine direkte oder indirekte Beziehung haben.
- 3.3 Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung) für eine Aktiv- oder Gastmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Dieser kann die Aufnahme insbesondere ablehnen, wenn der Antragsteller aus einer anderen Inspektionsgemeinschaft ausgeschlossen wurde oder wenn Inspektions- und Zertifizierungsverträge mit ihm gekündigt wurden.

Wird der Antrag abgelehnt, so kann der Antragsteller an die Mitgliederversammlung gelangen. Ein Gesuch um Beurteilung des Ablehnungsbescheides durch die Mitgliederversammlung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Ablehnungsbescheides bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- 3.4 Die Mitgliedschaft geht beim Tode eines angeschlossenen Unternehmers auf dessen Erben über. Im Übrigen endet sie durch Austritt oder Ausschluss des Mitglieds oder Auflösung des Vereins; ferner durch Konkurs oder Liquidation, es sei denn, Konkursverwalter oder Liquidator stellen innert nützlicher Frist ein Gesuch um Fortsetzung der Mitgliedschaft. Dieses wird durch den Vorstand behandelt.
- 3.5 Der Austritt kann nur mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres mit eingeschriebenem Brief erklärt werden.
- 3.6 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- Zwecke, Belange oder Ansehen des Vereins schwerwiegend schädigt,
- das Inspektions-, Zertifizierungs- sowie Verifizierungsverfahren (Artikel 2.4) missachtet,
- statutengemässe Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.

Vor Ausschluss gibt der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit, sich innert 14 Tagen zum angedrohten Ausschluss zu äussern. Der Ausschluss kann auf Gesuch hin von der Mitgliederversammlung überprüft werden gemäss Ziffer 3.3 Abs. 2.

3.7 Das Mitglied verliert mit dem Ausscheiden aus dem Verein jeglichen Anspruch auf ein etwaiges Vereinsvermögen. Die Rechte des Vereins gegenüber dem Ausscheidenden werden durch das Ausscheiden nicht berührt. Insbesondere sind Beiträge und Gebühren bis zum Schluss des Geschäftsjahres zu entrichten, in dem das Mitglied ausscheidet. Ausgeschiedene Mitglieder sowie deren Rechtsnachfolger haften dem SÜGB gegenüber für alle aus der Mitgliedschaft herrührenden Verpflichtungen.

3.8 Der Jahresbeitrag für Aktivmitglieder besteht aus:

- a) einem Grundbeitrag pro inspiziertem Betrieb, mindestens aber einem Grundbeitrag
- b) einem Beitrag für jede Inspektion entsprechend der Gebührenordnung des Vereins.

Gastmitglieder bezahlen als Jahresbeitrag eine Pauschale.

3.9 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 4 Organe

4.1 Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (Art. 5)
- der Vorstand (Art. 6)
- die Revisionsstelle (Art. 7)
- die Geschäftsführung (Art. 8)
- die technische Kontrollstelle (Art. 9)
- die Leitung der Zertifizierungsstelle,
die Leitung der Inspektionsstelle,
die Leitung der EPD-Programmbetreibung (Art. 10)
- die Fachausschüsse (Art. 11)

4.2 Die Angehörigen von Vorstand und Geschäftsführung samt Leitung der Zertifizierungsstelle, Leitung Inspektionsstelle und Inspektoren sowie der Leitung der EPD-Programmbetreibung haben zu ihrer Kenntnis gelangte interne Geschäfts- und Betriebsvorgänge während und nach Amtsausübung streng vertraulich zu behandeln. Insbesondere sind Auskünfte über Verlauf und Ergebnisse der Inspektion und Zertifizierung nur mit Einwilligung des betroffenen Kunden zulässig. Dies gilt nicht für Auskunftersuchen von zuständigen Behörden. In diesen Fällen ist der betroffene Kunde von Tatbestand und Inhalt der Auskunft sowie über etwa ausgehändigte Unterlagen zu unterrichten.

4.3 Der Leiter Zertifizierungsstelle, der Leiter Inspektionsstelle und der Leiter der EPD-Programmbetreibung, samt deren Stellvertreter, sowie die Inspektoren haben alle

Inspektions- und Zertifizierungsmassnahmen ohne Ansehen des betroffenen Kunden unparteiisch durchzuführen.

Art. 5 Mitgliederversammlung

5.1 Die Mitgliederversammlung beschliesst über

- die Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder des Vereins
- die Wahl der Revisionsstelle
- Statutenänderungen
- die Rechnungsabnahme und die Déchargeerteilung an den Vorstand und die Geschäftsführung
- die Genehmigung des Budgets und die Festsetzung der Grundbeiträge, Beiträge und Pauschalen
- die Genehmigung des Mitgliederversammlungsprotokolls
- Wiedererwägung von Aufnahmegesuchen
- Fusion mit einer anderen Organisation
- die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung nimmt auf das operative Geschäft keinen direkten Einfluss.

5.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung, welche die Rechnungsabnahme behandelt, findet in der ersten Jahreshälfte statt. Sie wird vom Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Eine Mitgliedsversammlung ist auch einzuberufen, wenn wenigstens 20 % aller Mitglieder oder der Vorstand dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe begehren. Die Mitgliederversammlung beschliesst nur über jene Traktanden, die auf der Einladung enthalten sind.

5.3 Jedes Aktivmitglied ist stimmberechtigt und besitzt so viele Stimmrechte, wie es Grundbeiträge bezahlt.

5.4 Jedes Gastmitglied ist stimmberechtigt und besitzt je eine Stimme.

5.5 Vertretung aufgrund schriftlicher Vollmacht ist zulässig. Es wird offen abgestimmt, sofern kein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt und mehrheitlich angenommen wird. Die Mitgliederversammlung entscheidet ausser in den Fällen der Artikel 12.1 und 12.2 unabhängig von der Zahl der vertretenen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

5.6 Mitgliederversammlungen werden vom Präsident oder dem Vizepräsident geleitet. Über deren Verlauf wird ein Protokoll verfasst.

5.7 Dringliche Mitgliederversammlungsbeschlüsse können auch auf schriftlichem Weg erfolgen. Ein schriftlicher Beschluss der Mitglieder ist gültig, sofern dieser keine Änderung der Statuten oder die Auflösung oder Fusion des Vereins zum Gegenstand hat und ein qualifiziertes Mehr von 2/3 der eingesandten Stimmen dem schriftlich zugestellten Beschlussvorschlag innert 30 Tagen schriftlich zugestimmt hat.

Art. 6 Vorstand

6.1 Der Vorstand nimmt alle Aufgaben des SÜGB wahr, soweit diese Statuten sie nicht ausdrücklich anderen Organen des Vereins zuweisen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Planen und Durchführen der Aktivitäten im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse
- Wählen und Einsetzen einer Geschäftsführung, von einem Drittel der Mitglieder der technischen Kontrollstelle, der Leitung der Zertifizierungsstelle, der Leitung der Inspektionsstelle und von Fachausschüssen sowie der Leitung der EPD-Programmbetreibung
- Vorbereitung und Genehmigung der Jahresrechnung sowie des Budgets zuhanden der Mitgliederversammlung
- Genehmigung von Reglementen und Checklisten für die Inspektion und Zertifizierung sowie der Pflichtenhefte von Geschäftsführer, Leiter Zertifizierungsstelle, Leiter Inspektionsstelle und Leiter EPD-Programmbetreibung
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Regelung der Zeichnungsberechtigung

Er leitet die Vereinsgeschäfte, wobei er auf diejenigen technischen Tätigkeiten, welche einen direkten Zusammenhang mit der operativen Konformitätsbewertung besitzen, keinen Einfluss nimmt. Er kann bei Bedarf einen Ausschuss bilden und ihm gewisse Arbeiten zuweisen.

Die Mitglieder des Vorstandes, der technischen Kontrollstelle und der Fachausschüsse erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene, vom Vorstand festzulegende Entschädigung.

6.2 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Sie werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Ein während der Amtsdauer ausscheidendes Vorstandsmitglied kann ersetzt werden. Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand bezeichnet höchstens zwei Vizepräsidenten und konstituiert sich im Übrigen selbst.

6.3 Der Präsident und bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident oder die Geschäftsstelle auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern berufen die Vorstandssitzungen ein. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Die Vertretung von Vorstandsmitgliedern ist nicht zulässig. Über andere als in der Tagesordnung verzeichnete Geschäfte können gültige Beschlüsse nur einstimmig gefasst werden und nur, wenn sämtliche Mitglieder anwesend sind oder sich nachträglich damit einverstanden erklären. Über die Sitzung des Vorstandes, des Ausschusses und der Fachausschüsse wird ein Protokoll geführt.

Art. 7 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine externe Treuhandstelle, welche Mitglieder der Treuhand-Kammer ist und nach deren Grundsätzen revidiert. Die Revisionsstelle überprüft, ob die Bilanz und die Erfolgsrechnung mit der Buchhaltung übereinstimmen und ob diese ordnungsgemäss geführt ist. Sie erstattet über ihre Wahrnehmungen zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht. Die Amtsdauer der gewählten Revisionsstelle dauert ein Geschäftsjahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

Art. 8 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung verrichtet die Geschäfte des Vereins entsprechend diesen Statuten und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes des Vereins. Sie nimmt an den Sitzungen der Organe des Vereins beratend teil.

Art. 9 Technische Kontrollstelle

9.1 Der Verein verfügt über eine technische Kontrollstelle. Die technische Kontrollstelle besteht aus sechs Mitgliedern, wovon drei Vollmitglieder und drei Ersatzmitglieder sind. Die Vollmitglieder werden an alle Sitzungen der technischen Kontrollstelle eingeladen und sie wählen aus ihrem Kreis den Vorsitzenden. Bei Abwesenheit oder Befangenheit bietet das Vollmitglied ein unbefangenes Ersatzmitglied auf.

9.2 Ein Vollmitglied und ein Ersatzmitglied der technischen Kontrollstelle werden durch den Vorstand gewählt. Das durch den Vorstand gewählte Vollmitglied bestimmt die übrigen beiden Vollmitglieder, wobei je ein Vollmitglied den Bereich Bau (Kundenvertreter) sowie den Bereich Ingenieur- und Architekturwesen (Vertreter Planung) vertritt. Das den Bereich Bau vertretende Vollmitglied und das den Bereich Ingenieur- und Architekturwesen vertretende Vollmitglied bestimmen je ein Ersatzmitglied, das die Interessen des gleichen Bereichs abdeckt. Die Vollmitglieder und Ersatzmitglieder der technischen Kontrollstelle sollen nicht dem Vorstand angehören. Ihre Amtsdauer beträgt 3 Jahre und nach Ablauf der Amtsdauer sind sämtliche Mitglieder der technischen Kontrollstelle wieder wählbar. Die technische Kontrollstelle konstituiert sich in den übrigen Bereichen selbst.

9.3 Die technische Kontrollstelle prüft und erstattet Bericht über das normkonforme Anwenden der Vorschriften des jeweils massgeblichen 'Inspektions-, Zertifizierungs- und Verifizierungsverfahrens' (Artikel 2.4).

9.4 Die technische Kontrollstelle fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder. Sie ist nur beschlussfähig, wenn alle Vollmitglieder an der Abstimmung anwesend sind oder durch ein vom abwesenden Vollmitglied aufgebotenes Ersatzmitglied vertreten werden. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt. Der Geschäftsführer und der Leiter Zertifizierungsstelle nehmen an den Sitzungen der technischen Kontrollstelle beratend teil.

9.5 Die Mitglieder der technischen Kontrollstelle sind hinsichtlich konkreter Inspektions- und Zertifizierungshandlungen mit Ausnahme

- der geltenden Bestimmungen (Gesetze, Verordnungen, Festlegungen der weltweiten Normungsorganisation ISO, des Europäischen Komitees für Normung CEN und der Schweizerischen Normengremien, der eidg. Kommission für Arbeitssicherheit EKAS, und des FSKB, usw.)
- des Inspektions- und Zertifizierungsverfahrens und der Grundsatzbeschlüsse des fachlich zuständigen Organs

an Weisungen nicht gebunden. Insbesondere unterliegen sie keinerlei Weisung von Mitgliederversammlung/Vorstand/Geschäftsführung des Vereins oder der Vorstände der technischen und/oder wirtschafts- und sozialpolitischen Interessenvertretung des entsprechenden Wirtschaftszweigs. Dritten erteilen sie keinerlei Auskünfte über Inspektions- und Zertifizierungsergebnisse sowie betriebliche Einrichtungen eines Kunden. Ihr Vorsitzender vertritt die technische Kontrollstelle gegenüber den übrigen Organen und Mitgliedern des Vereins. An den Sitzungen des Vorstandes nimmt er als Gast teil.

- 9.6 Die technische Kontrollstelle fungiert zudem als Schiedsgericht. Das Schiedsgericht entscheidet definitiv bei Streitigkeiten, die sich in inspektionstechnischer und/oder inspektionsrechtlicher Hinsicht aus diesen Statuten, dem jeweils massgeblichen Inspektions-, Zertifizierungs- und Verifizierungsverfahren und/oder aus der praktischen Vereinsstätigkeit ergeben. Bei Befangenheit von Mitgliedern des Schiedsgerichtes müssen diese in den Ausstand treten und ein unbefangenes Ersatzmitglied anbieten. Die sachliche Richtigkeit der Entscheidung ist der Nachprüfung durch die ordentlichen Gerichte entzogen. Das Schiedsgericht konstituiert sich selbst und bestimmt sein Verfahren. Beschlüsse und Massnahmen sind den betroffenen Unternehmen mit der Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

Art. 10 Leitung Zertifizierungsstelle, Leitung Inspektionsstelle und Inspektoren, Leitung EPD-Programmbetreibung

- 10.1 Dem Leiter Zertifizierungsstelle obliegt es, auf der Basis der Inspektionsberichte nach den geltenden Vorschriften, Normen, Statuten und Reglementen Zertifizierungen durchzuführen sowie Bescheinigungen abzugeben. Er hat die technische Kontrollstelle und die Fachausschüsse zur Wahrnehmung derer Aufgaben umfassend zu informieren und zu betreuen. Im Übrigen gilt für ihn Artikel 9.5, 1. Satz, entsprechend.

Der Leiter Inspektionsstelle führt die Inspektoren, koordiniert deren Einsatz und hat insbesondere darauf zu achten, dass die Inspektoren ihre Pflichten fachkompetent, neutral und unbestechlich sowie form- und fristgerecht erfüllen.

Der Leiter der EPD-Programmbetreibung führt die zugehörigen Organe und hat insbesondere darauf zu achten, dass alle darin involvierten Personen ihre Pflichten fachkompetent, neutral und unbestechlich sowie form- und fristgerecht erfüllen.

- 10.2 Die Inspektoren führen als neutrale Sachverständige die verbandliche Inspektion der Mitglieder entsprechend der Vorschriften des jeweils massgeblichen 'Inspektions- und Zertifizierungsverfahrens' durch. Sie müssen technisch kompetent und beruflich integer sein. Sie können von den Fachausschüssen zu deren Sitzungen beratend hinzugezogen werden. Hinsichtlich konkreter Inspektions- und Zertifizierungshandlungen sind sie der Sachaufsicht und Koordinierung durch den Leiter Zertifizierungsstelle unterworfen.
- 10.3 Die Inspektoren werden vom Leiter Inspektionsstelle unter Mitwirkung des Geschäftsführers und des Vorsitzenden des zuständigen Fachausschusses bestellt und entlassen.
- 10.4 Die in die EPD-Programmbetreibung involvierten Personen werden von dessen Leiter unter Mitwirkung des Geschäftsführers bestellt und entlassen.

Art. 11 Fachausschüsse und übrige Unterstützungsgremien

- 11.1 Der Verein verfügt je Aufgabengebiet bei der Inspektions- und Zertifizierungsstelle über einen Fachausschuss
- 11.2 Der Fachausschuss unterstützt den Leiter Zertifizierungsstelle insbesondere bei der Bewertung der ihm neutral zu unterbreitenden Prüf-, Inspektions- und/oder Zertifizierungsergebnisse. Sie sprechen hierfür ohne Ansehen/Kenntnisse des Prüflings

anonym Empfehlungen bezüglich der Erteilung / dem Widerruf des Zertifikates sowie der Befugnis, das Signet zu führen, aus (Artikel 2.3).

- 11.3 Die Fachausschüsse legen die Vorschriften des jeweils massgeblichen 'Inspektions- und Zertifizierungsverfahrens' (Artikel 2.4) normkonform und praxisnah aus.
- 11.4 Der Leiter der EPD-Programmbetreibung wird fachtechnisch durch die jeweiligen Produktgruppenforen und das PKR(Produktekategorieregeln)-Gremium unterstützt. In die Produktgruppenforen sind insbesondere auch Hersteller bzw. Herstellerverbände und so genannte Interessierte Kreise involviert.

Art. 12 Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins

- 12.1 Änderungen dieser Statuten bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der vertretenen Mitglieder und, soweit erforderlich, der zuständigen Behörde. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid.
- 12.2 Die Auflösung resp. Fusion des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der vertretenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren bestellt.
- 12.3 Bei Auflösung des Vereins fällt etwaiges Vermögen des Vereins an den Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie.

Art. 13 Finanzielles

Die Einnahmen des SÜGB bestehen aus den Jahresbeiträgen seiner Aktiv- und Gastmitglieder, und aus den kostendeckenden Gebühren für seine Inspektions-, Zertifizierungs- und Verifizierungstätigkeit.

Für die Verbindlichkeiten des SÜGB haftet ausschliesslich sein Vermögen resp. die Mitglieder ausschliesslich in der Höhe ihres Jahresbeitrages.

Art. 14 Handelsregistereintrag

Der SÜGB ist in das Handelsregister einzutragen.

Bern, den 13. Juni 2014


Präsident


Geschäftsführer